



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 2. Mai 2001

B+A 15/2001

Schulpflegen der Stadt Luzern III

- **Reglement über die
Organisation der städti-
schen Volksschulen**

**Vom Grossen Stadtrat
mit Änderungen beschlossen am
28. Juni 2001
(bereinigter Beschluss im Anhang)**

Übersicht

Das kantonale Projekt "Schulen mit Profil", die im Juli 1999 erfolgte Abschaffung des Erziehungsrates und der Bezirksinspektorate sowie das auf den 1. Januar 2000 in Kraft getretene neue Volksschulbildungsgesetz zusammen mit den entsprechenden Verordnungen, wirken sich auf die Schulpflegen und Schulleitungen der Gemeinden aus. Für die in diesem Zusammenhang in der Stadt Luzern erforderlichen Reorganisationen wurde ein prozesshaftes Vorgehen gewählt. Verschiedene Projektgruppen befassten sich mit der Einführung von Schulhausleitungen, der neuen Führungsstruktur für die Volksschule und der Reorganisation der Schulpflege.

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat mit dem vorliegenden B+A das neue "Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule" zum Erlass auf den 1. September 2001. Mit dem neuen Reglement und der dazugehörigen stadträtlichen Verordnung wird der gesamte städtische Volksschulbereich kohärent dargestellt.

Zusammen mit den in B+A 5/2001 "Gemeindeordnung/Teilrevision" gemachten Ausführungen beantworten das Reglement und die Verordnung die mit der Motion 179 "Neues Schulleitungsmodell" vom 28. August 1998 gestellten Fragen. Der Stadtrat verzichtet daher auf den in seiner Stellungnahme zur Motion in Aussicht gestellten Zwischenbericht und beantragt dem Grossen Stadtrat, die Motion 179 als erledigt abzuschreiben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Motion 179 1996/2000 "Neues Schulleitungsmodell"	4
3 Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule	5
3.1 Organigramm städtischer Schulbereich	6
3.2 Vorbehalt des kantonalen Bildungsdepartements	7
3.3 Wichtige Neuerungen im Reglement	7
3.3.1 Geltungsbereich des Reglements	7
3.3.2 Leistungsaufträge mit Globalbudget	8
3.3.2.1 Mitsprache der Schulpflege	8
3.3.2.2 Überschneidung von Schuljahr und Rechnungsjahr	8
3.3.3 Behördenorganisation	8
4 Aufgehobene Erlasse	9
5 Antrag	9
Anhang (Bereinigter Beschluss des Grossen Stadtrates)	28

Beilagenverzeichnis

- Entwurf Verordnung über die Organisation der städtischen Volksschule
- Motion 179 "Neues Schulleitungsmodell" vom 28.08.1998 mit Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Das kantonale Projekt "Schulen mit Profil", die im Sommer 1999 erfolgte Abschaffung des Erziehungsrates und der Bezirksinspektorate sowie das auf den 1. Januar 2000 in Kraft getretene neue Gesetz über die Volksschulbildung wirken sich entsprechend auf die Gemeinden aus. So mussten auch bei der städtischen Volksschule die erforderlichen Reorganisationen an die Hand genommen werden. Das gesamte Reorganisationspaket bestehend aus den Projekten "Einführung von Schulhausleitungen", "Neue Führungsstruktur für die Volksschule" und "Reorganisation Schulpflege" wurde dabei in einem prozesshaften Vorgehen verwirklicht.

Mit dem nun vom Grossen Stadtrat auf den 1. September 2001 zu erlassenden "Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule" und der dazugehörigen stadträtlichen Verordnung wird die Führung im Bereich der Volksschulen kohärent dargestellt und die Reorganisation abgeschlossen.

2 Motion 179 1996/2000 "Neues Schulleitungsmodell"

Mit der Entgegennahme der Motion 179 Ruedi Meier namens der Fraktion Grünes Bündnis und Felicitas Zopfi-Gassner namens der SP-Fraktion hat sich der Stadtrat bereit erklärt, nach der Volksabstimmung über das neue Volksschulbildungsgesetz dem Grossen Stadtrat einen Zwischenbericht betreffend das neue Schulleitungsmodell zu unterbreiten.

In der Motion vom 28. August 1998 wird auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht geregelten Kompetenzen und die Zuteilung der verschiedenen Aufgaben hingewiesen, die zum Teil bislang von den Bezirksinspektoraten wahrgenommen wurden. Des Weiteren werden diverse Aufgaben erwähnt, die zwischen Schulleitung und Schulhausleitung aufzuteilen sind. Viele der damals noch offenen Fragen wurden inzwischen bereits durch das neue Volksschulbildungsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen beantwortet. Mit dem Reglement über die Organisation der städtischen Volksschulen und der stadträtlichen Verordnung werden die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen abschliessend geregelt. Damit werden auch die mit der Motion 179 gestellten Fragen beantwortet. Dies hat zur Folge, dass sich der in der

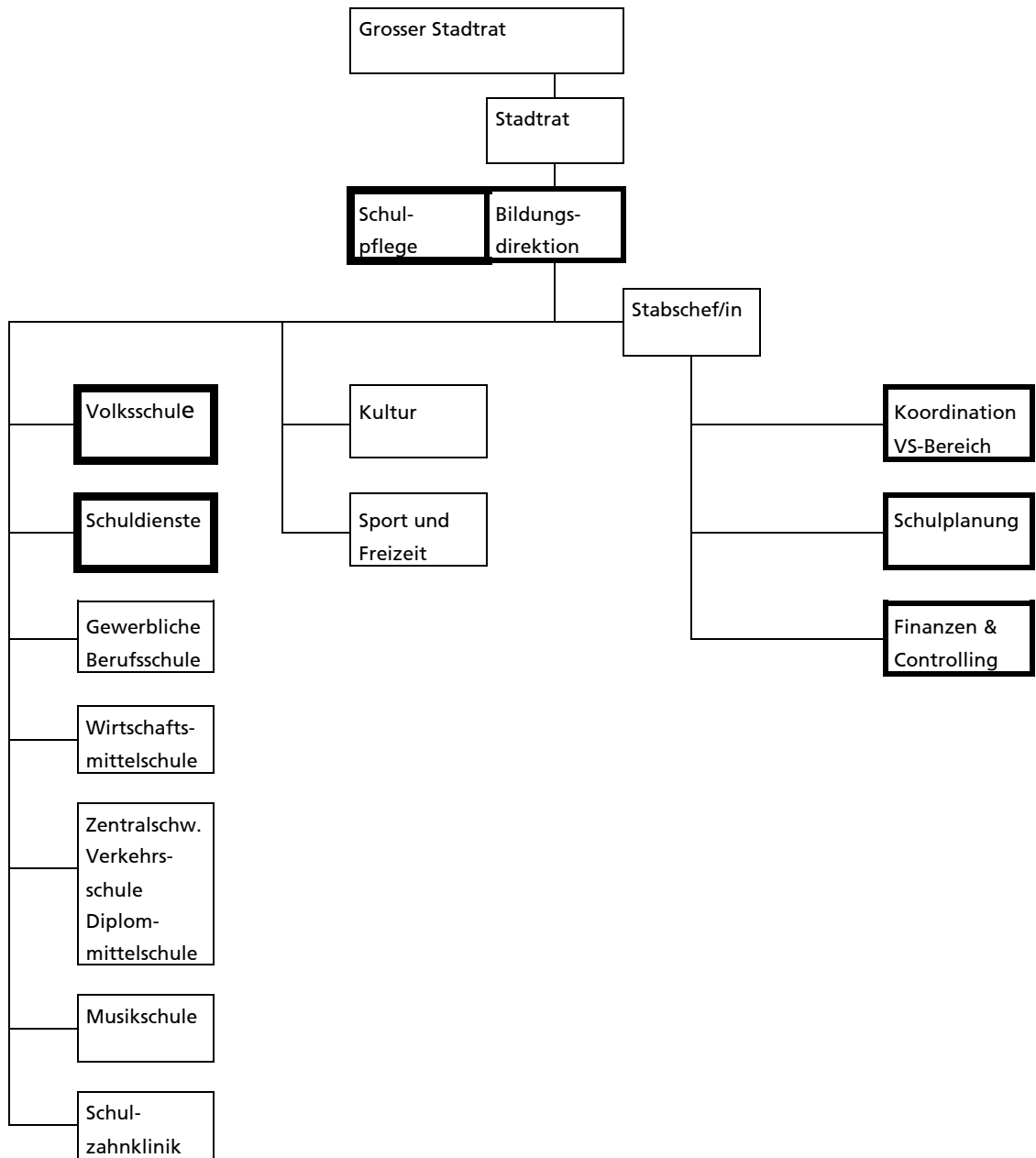
stadträtlichen Stellungnahme zur Motion 179 in Aussicht gestellte Zwischenbericht heute erübrigt.

Der Stadtrat beantragt deshalb dem Grossen Stadtrat, mit dem vorliegenden B+A auch die Motion 179/2000 "Neues Schulleitungsmodell" als erledigt abzuschreiben.

3 Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule

Zwecks Übersicht über die Zuständigkeiten und Kompetenzen in der Führung des gesamten städtischen Schulbereiches wird dieser im unten stehenden Organigramm dargestellt. Der Zuständigkeitsbereich der Schulpflege ist dabei fett umrahmt. Bei den dem Stabschef unterstellten Bereichen ist die Schulpflege insofern zuständig, als diese die Volksschule betreffen.

3.1 Organigramm städtischer Schulbereich



3.2 Vorbehalt des kantonalen Bildungsdepartements

Im Zusammenhang mit der Vorprüfung des "Reglements über die Organisation der städtischen Volksschule" durch die kantonalen Instanzen wurde darauf hingewiesen, dass für die Schulischen Dienste nicht eine eigenständige Dienstabteilung errichtet werden könne. Diese Dienste seien der Schulleitung – im Fall der Stadt Luzern also der Dienstabteilung Volksschule – zu unterordnen.

Die Schulverantwortlichen und mit ihnen der Stadtrat teilen diese Ansicht nicht. Beim Erarbeiten der neuen Führungsstruktur für die Volksschule wurde insbesondere darauf geachtet, führbare Einheiten zu schaffen. Auch gilt es zu beachten, dass der Rektor der Volksschule und der Leiter der Schulischen Dienste unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Stadtrat ist zudem der Ansicht, dass es im Sinne der Gemeindeautonomie Sache der einzelnen Gemeinden ist, wie sie ihre Schulleitungen im Detail organisieren.

3.3 Wichtige Neuerungen im Reglement

Das bisherige Reglement für die Schulpflegen der Stadt Luzern vom 24. Mai 1972 regelt als eigentliches Geschäftsreglement der Schulpflege Folgendes:

1. Organisation der Schulpflegen
2. Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflegen
3. Sitzungen der Schulpflegen
4. Bildung von Fraktionen

Im Gegensatz dazu wird mit dem neu durch den Grossen Stadtrat zu erlassenden Reglement und der dazugehörigen stadträtlichen Verordnung die Führung des Volksschulbereichs kohärent dargestellt.

3.3.1 Geltungsbereich des Reglements

Der Geltungsbereich des Reglements umfasst gemäss Art. 2

- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| a) die Kindergartenstufe | d) die Förderangebote |
| b) die Primarstufe | e) die Schuldienste |
| c) die Sekundarstufe I | f) die Sonderschulung |

Analog dem kantonalen Volksschulbildungsgesetz beschränkt sich das vorliegende Reglement auf die Angebote des Volksschulbereichs.

3.3.2 Leistungsaufträge mit Globalbudget

Gemäss Art. 15 bestimmt der Stadtrat das In-Kraft-Treten der Bestimmungen, die den Leistungsauftrag inkl. der Kredite regeln. Das In-Kraft-Treten erfolgt spätestens am 1. August 2004 (Rechnungsjahr 2005).

Es versteht sich von selbst, dass ein Leistungsauftrag mit Globalbudget für die Volksschule ebenfalls den im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates und im Finanzhaushaltsreglement enthaltenen Vorschriften unterliegt.

3.3.2.1 Mitsprache der Schulpflege

Die Schulpflege wird als strategisches Führungsgremium an der Erstellung sowohl des parlamentarischen als auch des stadträtlichen Leistungsauftrages mitwirken. Bestehen zwischen Schulpflege und Stadtrat unterschiedliche Meinungen, sind diese im Bericht zum parlamentarischen Leistungsauftrag darzulegen (vgl. Art. 5 Abs. 2).

3.3.2.2 Überschneidung von Schuljahr und Rechnungsjahr

Als Besonderheit wird die Überschneidung von Schuljahr und Rechnungsjahr mit den entsprechenden Folgen zu beachten sein. Der parlamentarische wie auch der stadträtliche Leistungsauftrag mit Globalbudget werden pro Rechnungsjahr (z. B. 2004) zu erteilen sein. Dies hat zur Folge, dass die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen finanziellen Mittel für die Monate Januar bis Juli 2005 als gebundene Aufwendungen im Voranschlag 2005 aufzunehmen sind.

Im Geschäftsbericht des Stadtrates (inkl. Jahresrechnung) wird jeweils über das abgeschlossene Schuljahr Rechenschaft abzulegen sein. Beispielsweise heisst dies, dass im Geschäftsbericht 2004 über das Schuljahr 2003/04 und die für das Schuljahr 2004/05 eingeleiteten Massnahmen berichtet wird.

3.3.3 Behördenorganisation

Gemäss Art. 8 werden die Aufgaben der städtischen Volksschule von folgenden Organen wahrgenommen:

- | | |
|----------------------------------|---|
| a) Grosser Stadtrat | f) Prorektorat |
| b) Stadtrat | g) Schulhausleitungen |
| c) Schulpflege | h) Leitung der Schuldienste |
| d) Leitung der Bildungsdirektion | i) Fachbereichsleitungen der Schuldienste |
| e) Rektorat | |

Umschrieben werden im Reglement die Aufgaben des Grossen Stadtrates, des Stadtrates, der Schulpflege und der Leitung der Bildungsdirektion. Die Aufgaben der übrigen Organe ab Stufe Dienstabteilung werden, da in Kompetenz des Stadtrates, in der Verordnung geregelt.

4 Aufgehobene Erlasse

Die Vereinigte Schulpflege hat an ihrer Sitzung vom 2. April 2001 folgende von ihr erlassene Reglemente sowie eine Verordnung auf den 1. September 2001 aufgehoben:

- Reglement für die Schulpflegen der Stadt Luzern vom 24. Mai 1972;
- Reglement für die Volksschulen der Stadt Luzern vom 10. Juni 1996;
- Verordnung über die Schulhausvorständinnen und Schulhausvorstände an den Volksschulen sowie die Vorständinnen und Vorstände für Kindergarten, Heilpädagogische Sonderschule und Schülerhorte der Stadt Luzern vom 10. September 1996.

5 Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat,

- das Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule zu erlassen und
- die Motion 179/2000 Ruedi Meier namens der GB-Fraktion und Felicitas Zopfi-Gassner namens der SP-Fraktion vom 28. August 1998 "Neues Schulleitungsmodell" als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 2. Mai 2001

Urs W. Studer
Stadtpäsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 15/2001 vom 2. Mai 2001 betreffend

Schulpflegen der Stadt Luzern III

▪ Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von § 44 Abs. 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1 und Art. 47 der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 sowie Art. 87 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

A.

Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der städtischen Volksschule.

² Die Bestimmungen dieses Reglements ersetzen die (dispositiven) kantonalen Vorschriften über die Aufgaben des Gemeinderats, der Schulpflege und der Schulleitung gemäss §§ 46–48 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999.

³ Der Stadtrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann von den Zuständigkeitsvorschriften des VBG und der entsprechenden Verordnungen abweichen, soweit das kantonale Recht dies ermöglicht.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf:

- a. die Kindergartenstufe;
- b. die Primarstufe;
- c. die Sekundarstufe I;
- d. die Förderangebote;
- e. die Schuldienste;
- f. die Sonderschulung.

² Auf die Musikschule, auf den ausserschulischen Jugendsport, auf die ausserschulische musische Erziehung, auf den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst sowie auf die weiteren ausserschulischen Betreuungsangebote (einschliesslich Horte und Elternschule) findet nur der Art. 1 dieses Reglements Anwendung.

Art. 3 *Begriffe*

¹ Das städtische Volksschulangebot ist das Angebot gemäss Art. 2 Abs. 1, ohne jenes gemäss Art. 2 Abs. 2.

² Die städtische Volksschule umfasst alle städtischen Schulen, soweit sie das städtische Volksschulangebot durchführen.

Art. 4 *Parlamentarischer Leistungsauftrag*

¹ Der parlamentarische Leistungsauftrag für die städtische Volksschule ist ein Instrument des Grossen Stadtrates zur Steuerung der städtischen Volksschule (ohne Sonderschulung) und der dafür einzusetzenden Mittel. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsreglements und des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates, soweit dieses Reglement keine Sondervorschriften aufstellt.

² Der parlamentarische Leistungsauftrag für die städtische Volksschule (ohne Sonderschulung) gilt für ein Rechnungsjahr. Zur Koordination mit dem Schuljahr (1. August des nächsten bis 31. Juli des übernächsten Rechnungsjahres) wird er wie folgt aufgeteilt:

- a. Für die Monate Januar bis Juli des nächsten Rechnungsjahres werden die Ziele und das anteilmässige Budget des laufenden Schuljahres übernommen;
- b. Für die Monate August bis Dezember des nächsten Rechnungsjahres legt der Grosse Stadtrat die Ziele und das anteilmässige Budget im Rahmen seiner Gesamtplanung frei fest. Die gesetzten Ziele gelten jedoch auch für den Rest des nächsten Schuljahres. Das anteilmässige Budget ist für das übernächste Rechnungsjahr als gebundene Ausgabe einzustellen.

Art. 5 *Stadträtlicher Leistungsauftrag*

¹ Der stadträtliche Leistungsauftrag für die städtische Volksschule ist die Konkretisierung des parlamentarischen Leistungsauftrags. Er ist ein Instrument des Stadtrates zur Steuerung der städtischen Volksschule und der dafür einzusetzenden Mittel. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsreglements, soweit das Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule keine Sondervorschriften aufstellt.

² Der stadträtliche Leistungsauftrag wird von der Schulpflege im Rahmen der Budgetweisungen des Stadtrates vorbereitet und vom Stadtrat erlassen. Bestehen abweichende Meinungen, so legt der Stadtrat diese im Bericht zum parlamentarischen Leistungsauftrag dar.

Art. 6 *Sonderschulung*

¹ Die Sonderschulung wird nicht als Organisationseinheit mit Globalbudget geführt. Die mutmasslich erforderlichen Aufwendungen für die Sonderschulung werden im Voranschlag budgetiert.

² Die Leistungen der Sonderschulung werden nach kantonalem und eidgenössischem Recht erbracht und durch den entsprechenden Kredit bezahlt.

Art. 7 *Lernende mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt*

¹ Die Stadt Luzern stellt den Lernenden aus anderen Gemeinden das städtische Volksschulangebot zur Verfügung, soweit sie aufgrund von kantonalen Schul- und Schuldienstkreiseinteilungen dazu verpflichtet ist.

² Die Stadt kann das städtische Volksschulangebot im Auftrag der betreffenden Wohnsitzgemeinden für weitere Lernende ganz oder zum Teil durchführen.

³ Nimmt die Stadt Lernende gemäss Abs. 1 oder 2 auf, schliesst sie mit den entsprechenden Wohnsitzgemeinden Verträge ab. Darin wird die Bezahlung von Beiträgen vereinbart, welche die Vollkosten der Stadt für die entsprechenden Angebote anteilmässig decken. Abweichende kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

II. Behördenorganisation

Art. 8 *Übersicht*

Die Aufgaben der städtischen Volksschule werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- a. Grosser Stadtrat;
- b. Stadtrat;
- c. Schulpflege;
- d. Leitung der Bildungsdirektion;
- e. Rektorat;
- f. Prorektorate;
- g. Schulhausleitungen;
- h. Leitung der Schuldienste;
- i. Fachbereichsleitungen der Schuldienste.

Art. 9 *Aufgaben des Grossen Stadtrates*

Der Grosse Stadtrat übt die oberste Steuerung der städtischen Volksschule aus, insbesondere durch:

- a. den Beschluss der rollenden Vierjahres-Gesamtplanung der Stadt (Bereich der städtischen Volksschule) gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 (GO);
- b. den jährlichen Beschluss des parlamentarischen Leistungsauftrags mit Globalbudget der städtischen Volksschule;
- c. die Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte und die Oberaufsicht über den Stadtrat im Rahmen von Art. 30 GO;
- d. unter Vorbehalt des Referendums den Beschluss über die Investitionen, die nicht durch den Globalkredit für die städtische Volksschule bezahlt werden können und welche die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen.

Art. 10 *Aufgaben des Stadtrates*

¹ Der Stadtrat nimmt die Anliegen der Schulpflege auf und integriert sie soweit möglich in die Gesamtpolitik der Stadt. Er überwacht die Volksschulplanung und die Ausführung der Leistungsaufträge.

² Der Stadtrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass der Verordnungen über die städtische Volksschule;
- b. Genehmigung der lang-, mittel- und kurzfristigen Sach- und Finanzplanung der Schulpflege;
- c. Erlass des stadträtlichen Leistungsauftrags;
- d. Überwachung der Einhaltung des stadträtlichen Leistungsauftrags.

Art. 11 *Wahl, Konstituierung und Entschädigung der Schulpflege*

¹ Die Schulpflege besteht aus sieben Mitgliedern, einschliesslich des Präsidiums. Die Leitung der Bildungsdirektion ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege; sie darf aber deren Präsidium nicht innehaben. Die übrigen Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder des Grossen Stadtrates und die Personen, die zur Bildungsdirektion in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschliesslich Lehrpersonen), können der Schulpflege nicht angehören.

² Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat nach Anhören der Schulpflege seine Wahlvorschläge. Der Grosse Stadtrat wählt das Präsidium und die frei wählbaren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit jener des Stadtrates überein. Die Stärke der Parteien soll angemessen berücksichtigt werden.

³ Die Schulpflege organisiert sich selbst. Sie kann dem Präsidium oder anderen Mitgliedern Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung übertragen und die Arbeit in ihrer Geschäftsordnung intern aufteilen.

⁴ Der Stadtrat legt die Entschädigung für das Präsidium und für die übrigen Mitglieder der Schulpflege fest.

Art. 12 *Aufgaben der Schulpflege*

¹ Die Schulpflege übt im Rahmen der stadträtlichen Leistungsaufträge die strategische Führung der städtischen Volksschule aus. Sie verfügt über die Globalkredite und trägt die entsprechende Gesamtverantwortung.

² Die Schulpflege erlässt im Rahmen des übergeordneten Rechts weitere Bestimmungen zur Steuerung der städtischen Volksschule.

³ Die Schulpflege übt insbesondere folgende Funktionen aus:

- a. Lang-, mittel- und kurzfristige Sach- und Finanzplanung für die städtische Volksschule;
- b. Vorbereitung des parlamentarischen und des stadträtlichen Leistungsauftrags der städtischen Volksschule;
- c. Konkretisierung des stadträtlichen Leistungsauftrags; Genehmigung des detaillierten städtischen Volksschulangebots;
- d. Umsetzung des stadträtlichen Leistungsauftrags; Führung der städtischen Volksschule im Sinne eines strategischen Controllings;
- e. Berichterstattung an den Stadtrat über die Einhaltung des stadträtlichen Leistungsauftrags;

- f. Weisungen an die Leitung der Bildungsdirektion zur Führung der städtischen Volksschule;
- g. Anstellung und Entlassung der Leitungen des Rektorats und der Schuldienste.

Art. 13 *Leitung der Bildungsdirektion*

¹ Die Leitung der Bildungsdirektion ist in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Schulpflege für die Vorbereitung der Geschäfte der Schulpflege verantwortlich und führt deren Beschlüsse aus.

² Sie führt die Leitungen des Rektorats und der Schuldienste und steuert dadurch die gesamte städtische Volksschule. Sie genehmigt die Arbeitsverträge und die Entlassung der Prorektorinnen und Prorektoren.

³ Sie ist das Bindeglied zwischen der Schulpflege und dem Stadtrat; sie vertritt die Interessen der städtischen Volksschule im Stadtrat und im Grossen Stadtrat.

Art. 14 *Weitere Organisation der städtischen Volksschule*

Der Stadtrat regelt die weitere Organisation der städtischen Volksschule nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Leitung des Rektorats trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung der städtischen Volksschule (ohne Schuldienste). Sie führt die Dienstabteilung Volksschule sowie die Prorektoratsleitungen und dadurch indirekt die Schulhäuser;
- b. Die Prorektoratsleitungen führen die ihnen zugeteilten Schulhausleitungen;
- c. Die Schulhausleitungen üben in dem ihnen zugeteilten Schulhaus die Führung aus;
- d. Die Leitung der Schuldienste führt die Dienstabteilung Schuldienste und deren Fachbereichsleitungen;
- e. Die Fachbereichsleitungen der Schuldienste führen den ihnen zugeteilten Fachbereich.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 *In-Kraft-Treten*

¹ Dieses Reglement tritt wie folgt in Kraft:

- a. Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten der Bestimmungen, die den parlamentarischen und den stadträtlichen Leistungsauftrag regeln oder voraussetzen. Die Art. 4, 9 lit. b, 12 Abs. 1, Abs. 3 lit. b werden spätestens am 1. August 2004 in Kraft gesetzt;
- b. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. September 2001 in Kraft;
- c. Die Bestimmungen gemäss lit. a finden vor ihrem In-Kraft-Treten sinngemäss Anwendung. Für die Übergangszeit gilt Folgendes:
 - Die städtische Volksschule ist keine Organisationseinheit, die mit einem Globalbudget geführt wird;
 - Es wird kein parlamentarischer Leistungsauftrag erteilt. Die ordentliche Planung und Budgetierung orientiert sich aber an den entsprechenden Grundsätzen;
 - Der stadträtliche Leistungsauftrag wird erteilt, aber ohne die kreditrechtliche Wirkung der Globalkredite.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

B.

Die Motion 179/2000 Ruedi Meier namens der GB-Fraktion und Felicitas Zopfi-Gassner namens der SP-Fraktion vom 28. August 1998 "Neues Schulleitungsmodell" wird als erledigt abgeschrieben.

Luzern, 28. Juni 2001

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Peter Brauchli
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

**Beilagen zum B+A 15/2001 Schulpflegen der Stadt Luzern III
Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule / Erlass**

- 1. Entwurf Verordnung über die Organisation der städtischen Volksschule**
- 2. Motion 179 1996/2000 "Neues Schulleitungsmodell"**

Verordnung über die Organisation der städtischen Volksschule

I. Stadträtlicher Leistungsauftrag

Art. 1 Grundsatz

¹ Die städtische Volksschule ist bis zum vollen In-Kraft-Treten des Reglements über die Organisation der städtischen Volksschule (noch) keine Organisationseinheit, die mit Globalbudget geführt wird. Die Bestimmungen über den Leistungsauftrag mit Globalbudget finden sinngemäss Anwendung.

² Der stadträtliche Leistungsauftrag richtet sich nach Art. 15 f. des Reglements über den Finanzhaushalt. Der Kredit für die städtische Volksschule hat aber nicht die kreditrechtliche Wirkung eines Globalbudgets. Die Schulpflege kann aber darüber in eigener Kompetenz und Verantwortung verfügen.

³ Der stadträtliche Leistungsauftrag sieht folgende Leistungsgruppen vor:

- a. Kindergartenstufe, einschliesslich des entsprechenden Förderangebots;
- b. Primarstufe, einschliesslich des entsprechenden Förderangebots;
- c. Sekundarstufe I, einschliesslich des entsprechenden Förderangebots;
- d. Schuldienste.

Art. 2 Erlass des stadträtlichen Leistungsauftrags

¹ Die Schulpflege erarbeitet den stadträtlichen Leistungsauftrag im Rahmen der Budgetweisungen des Stadtrates und unterbreitet ihn dem Stadtrat zum Entscheid.

² Gleichzeitig unterbreitet die Schulpflege dem Stadtrat einen Bericht mit folgendem Inhalt:

- a. Berichterstattung über die gesetzten Ziele und deren Erreichung im abgelaufenen Schuljahr;
- b. Wesentlichste Punkte aus der lang- und mittelfristigen Sach- und Finanzplanung;
- c. Ziele und Schwerpunkte im laufenden und im nächsten Schuljahr;
- d. Begründung des Budgets der städtischen Volksschule für das nächste Rechnungsjahr. Dieses enthält Teile des laufenden und des nächsten Schuljahres. Es wird in Anwendung der ordentlichen Budgetgrundsätze erstellt.

Art. 3 Konkretisierung des Leistungsauftrags

¹ Die Dienstabteilungen konkretisieren den sie betreffenden Teil des Leistungsauftrags. Sie legen das detaillierte Angebot der städtischen Volksschule in ihrem Bereich fest und stellen den Schul- und Fachbereichsleitungen einen Betrag zur Verfügung, über den sie in eigener Kompetenz und Verantwortung verfügen können.

² Die Dienstabteilungen arbeiten im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeitsbereiche mit allen Stellen zusammen.

³ Das detaillierte Angebot und die Aufteilung der Kredite sind der Schulpflege zum Beschluss vorzulegen.

Art. 4 *Verwendung des ordentlichen Volksschulkredits*

¹ Aus dem ordentlichen Volksschulkredit werden sämtliche Leistungen bezahlt, die für die Erbringung des städtischen Volksschulangebots (ohne die Sonderschulung) erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. der Personalaufwand;
- b. der Verwaltungsaufwand (Dienstabteilungen Volksschule und Schuldienste);
- c. die Kosten für die Beschaffung der Einrichtungen und des Materials;
- d. die Kosten für den Betrieb, für den Unterhalt und für die Einrichtungen der Schulliegenschaften und der Schulräume.

² Die Investitionen für den Bau und die Sanierung der Schulräumlichkeiten werden nicht durch den ordentlichen Volksschulkredit bezahlt.

II. Allgemeine Behördenorganisation

1. Schulpflege

Art. 5 *Schulpflege*

Die Schulpflege erfüllt neben den im Reglement umschriebenen folgende Aufgaben:

- a. Erlass und Anwendung weiterer normativer Bestimmungen, insbesondere:
 - Controllingsystem für alle Führungsstufen;
 - Qualitätssicherungssystem für die städtischen Volksschulen (einschliesslich Evaluation, Weiterbildung, Beurteilung, § 26 f. VBG);
 - Kommunikationskonzept;
 - Schulordnung (einschliesslich Information und Beratung sowie Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, §§ 19, 20, 22, 28, 48 Abs. 1 lit. b VBG).
- b. Pädagogischer Bereich
 - Pädagogische Ziele und Grundsätze der städtischen Volksschule;
 - lang- und mittelfristige pädagogische Planung; Schulentwicklung;
 - Genehmigung der Schulhausleitbilder und von Schulversuchen mit strategischer Bedeutung;
- c. Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben über Fr. 50'000.00, die durch den Kredit der städtischen Volksschule bezahlt werden können;
- d. Schul- und Schuldienstkreiseinteilung (einschliesslich Antrag an Regierungsrat; §§ 35 Abs. 1–6, 49 lit. b VBG, § 5 VBV, § 2 Verordnung über die Schuldienste);
- e. Vorgaben für die Klassengrössen (§7 VBV);
- f. Unterrichtszeiten, Ferien (§§ 1, 2 Abs. 1, 3 VBV);
- g. Eröffnung und Schliessung von Klassen (§ 6 Abs. 1 VBV).

2. Bildungsdirektion

Art. 6 *Leitung der Bildungsdirektion*

Die Leitung der Bildungsdirektion erfüllt neben den im Reglement umschriebenen folgende Aufgaben:

- a. Überwachung des Zustandes der Gebäude, der Einrichtungen, der Geräte und der Materialien in den Schulhäusern;
- b. Aufträge an die Baudirektion für den Unterhalt der Schulliegenschaften und der Schulräume sowie für die Beschaffung der Einrichtungen;
- c. Kauf der Lehrmittel und des Schulmaterials (§ 8 VBV).

3. Dienstabteilung Volksschule

Art. 7 *Übersicht*

¹ Die Dienstabteilung Volksschule besteht aus dem Rektorat, aus den Prorektoraten und aus den Schulhäusern.

² Sie hat folgende sachliche Zuständigkeiten:

- a. die Kindergartenstufe;
- b. die Primarstufe;
- c. die Sekundarstufe I;
- d. die Förderangebote;
- e. die Sonderschulung.

Art. 8 *Rektorat*

¹ Die Leitung des Rektorats trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung der städtischen Volksschule (ohne Schuldienste). Sie führt die Dienstabteilung Volksschule sowie die Prorektoratsleitungen und dadurch indirekt die Schulhäuser.

² Das Rektorat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte der städtischen Volksschule für die Bildungsdirektion; Grundlagen- und Planungsarbeit, insbesondere:
 - Finanzplanung, Bau- und Raumplanung, Personalplanung, Klassen-, Pensen- und Stundenplanung;
 - Bearbeitung von Schulentwicklungsfragen;
- b. Rechnungswesen für die städtische Volksschule;
- c. Finanzcontrolling: Überwachung der Prorektorats- und der Schulhausleitungen betreffend die Einhaltung des Budgets;
- d. Personaladministration;
- e. Verträge mit dem Kanton oder mit anderen Gemeinden über die Übernahme bzw. Abgabe von Lernenden (einschliesslich der Abgeltungen, ohne Genehmigung durch den Stadtrat, vgl. § 46 Abs. 2 lit. f VBG);

- f. Überwachung des Schulerfolgs nach dem Abschluss der Volksschule (Statistiken, Benchmarking);
- g. Transport, Verpflegung und Betreuung der Lernenden ausserhalb des Unterrichts (§ 36 VBG);
- h. Überwachung der Einhaltung der obligatorischen Schulpflicht (§ 47 Abs. 1 lit. i VBG);
- i. Bewilligung von zusätzlichen schulfreien Halbtagen (§ 2 Abs. 2 VBV).

Art. 9 Prorektorate

Die Prorektorate sind organisationsrechtlich Bereiche, denen mehrere Schulhäuser (Schulkreise) zugeordnet sind. Die Prorektorate haben folgende sachlichen Zuständigkeitsbereiche:

- a. Prorektorat I:
 - Zugeteilte Schulhäuser der Kindergarten- und der Primarstufe (inkl. Förderangebote);
- b. Prorektorat II:
 - Zugeteilte Schulhäuser der Kindergarten- und der Primarstufe (inkl. Förderangebote);
 - Heilpädagogische Schulen (Sonderschulung);
- c. Prorektorat III:
 - Sekundarstufe I (inkl. Förderangebote);
 - Angebote des 10. Schuljahres.

Art. 10 Aufgaben der Prorektorate

Die Prorektorate erfüllen folgende Aufgaben:

- a. Führung der zugeteilten Schulhausleitungen;
- b. Zuständige Behörde für die Schulhausleitungen und für die Lehrpersonen;
- c. Qualitätsmanagement an den ihnen zugeteilten Schulhäusern;
- d. Genehmigung von Schulprojekten im Schulhaus;
- e. Grundlagen- und Planungsarbeit für das Rektorat;
- f. Organisatorische Entscheide, insbesondere:
 - Festsetzung der Zahl der Abteilungen, die von den einzelnen Schulhäusern geführt werden;
 - Zuteilung (Umteilung) der Lernenden zu den Schulhäusern bzw. zu den Förderangeboten (§ 35 Abs. 7 VBG);
 - Klassenzuteilung, Umteilung von Lernenden der Sekundarstufe I und der Angebote des 10. Schuljahres (Prorektorat III);
 - Zuteilung der Lehrpersonen zu den Klassen; Pensenzuteilung;
 - Festsetzung der Stundenpläne (Umsetzung der Wochenstundentafel);
- g. Zusammenarbeit mit den abnehmenden Institutionen (z. B. Schulen, Wirtschaft) und mit der Berufsberatung;
- h. Schuleintritt und Schulaustritt, vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht (§§ 12–14 VBG);
- i. Alle Strafen gemäss § 18 Abs. 1 VBV gegen Erziehungsberechtigte;
- k. Dispensationen vom obligatorischen Unterricht von mehr als zwei Wochen pro Schuljahr (§ 11 Abs. 3 VBG, § 10 Abs. 2 VBV);

- l. Alle formellen Verfügungen in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
- m. Anordnung von Abklärungen und Behandlungen durch formelle Verfügungen im Bereich der Schuldienste.

Art. 11 *Schulhäuser*

Die Schulpflege bestimmt die Betriebseinheiten auf der Kindergarten-/Primar- und auf der Sekundarstufe I, die ein Schulhaus bilden (Schulkreis). Sie weist diese den Prorektoraten zu. Für besondere Angebote gelten folgende Regeln:

- a. Die Förderangebote, die Angebote des 10. Schuljahres und der Sprachheilkindergarten werden geeigneten Schulhäusern zugewiesen;
- b. Die heilpädagogischen Abteilungen werden zu einem oder mehreren Schulhäusern zusammengefasst;
- c. Die Kindergärten werden den entsprechenden Kindergarten-/Primarschulhäusern zugewiesen.

Art. 12 *Schulhausleitung*

¹ Jedes Schulhaus hat eine Schulhausleitung. Diese besteht in der Regel aus einer Person. Das zuständige Prorektorat kann auch mehrköpfige Schulhausleitungen einsetzen.

² Die Schulhausleitungen üben die operative Führung des Schulhauses aus. Sie erfüllen folgende Aufgaben:

- a. Pädagogische Führung des Schulhauses, insbesondere:
 - Pädagogisches Profil des Schulhauses: Schulhausleitbild, Jahresprogramm (Festlegung von pädagogischen und didaktischen Schwerpunkten, Organisation besonderer Anlässe und Schulveranstaltungen), Schulprojekte im Schulhaus usw.;
 - Qualitätssicherung auf der Stufe Schulhaus;
- b. Betrieblich/administrative Führung des Schulhauses; Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb, insbesondere:
 - Erlass der Schulhausordnung;
 - Durchsetzung der Schul- und der Schulhausordnung;
 - Verantwortung für die Verwendung der zugeteilten Mittel (inkl. Mobilien) und für die Einhaltung des Budgets;
 - Betriebliche Sicherheit der Schulanlagen (§ 12 VBV);
 - Zusammenarbeit mit dem Hauswärtspersonal (Weisungsbefugnis);
 - Klassenzuteilung, Umteilung von Lernenden der Kindergarten- und Primarstufe;
 - Zuteilung der Klassenzimmer und der Spezialräume;
- c. Führung der Lehrpersonen, insbesondere:
 - Personalführung; Mitarbeiterbeurteilung;
 - Delegation von einzelnen Aufgaben der Schulhausleitung an Lehrpersonen; Bestimmung von Stellvertretungen für die Schulhausleitungen;
 - Anträge für die Anstellung von Lehrpersonen;
 - Teambildung im Schulhaus;

- d. Wohnortswechsel: Weiterleitung der Akten (§ 10 der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren);
- e. Verfügung von Disziplinar massnahmen gemäss § 15 VBV gegen Lernende und Einzug von Gegenständen gemäss § 17 VBV;
- f. Dispensationen vom obligatorischen Unterricht bis zu zwei Wochen pro Schuljahr (§ 10 Abs. 2 VBV).

Art. 13 *Lehrpersonen*

¹ Die Lehrpersonen erfüllen die im kantonalen Recht umschriebenen Aufgaben in fachlicher Eigenverantwortung.

² Sie haben dem zuständigen Prorektorat gegenüber ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Schulhausleitung.

³ Sie treffen

- a. Anordnungen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten;
- b. organisatorische Anordnungen, die nicht übergeordneten Behörden vorbehalten sind;
- c. folgende Verfügungen:
 - Disziplinar massnahmen gemäss § 15 VBV gegen Lernende und Einzug von Gegenständen gemäss § 17 VBV;
 - Dispensationen vom obligatorischen Unterricht bis zu drei Tagen pro Schuljahr (§§ 10 Abs. 2, 11 VBV).

4. Dienstabteilung Schuldienste

Art. 14 *Leitung der Schuldienste*

¹ Die Dienstabteilung Schuldienste umfasst folgende Fachbereiche:

- a. Schulpsychologischer Dienst;
- b. Logopädischer Dienst;
- c. Therapiestelle für psychomotorische Störungen.

² Die Leitung der Schuldienste erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Führung der Fachbereichsleitungen;
- b. Zuständige Behörde für die Fachbereichsleitungen und für die Fachpersonen;
- c. Überwachung der Qualitätssicherung in den Fachbereichen;
- d. Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte der Schuldienste für die Bildungsdirektion; Grundlagen- und Planungsarbeit, insbesondere die Finanzplanung, die Bau- und Raumplanung sowie die Personalplanung für die Schuldienste;
- e. Rechnungswesen für die Schuldienste;
- f. Finanzcontrolling: Überwachung der Fachbereichsleitungen betreffend die Einhaltung des Budgets;
- g. Personaladministration;

- h. Verträge mit anderen Gemeinden über die Übernahme bzw. Abgabe von zu behandelnden Lernenden (einschliesslich der Abgeltungen, ohne Genehmigung durch den Stadtrat, vgl. § 46 Abs. 2 lit. f VBG);
- i. Alle formellen Verfügungen in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 15 *Fachbereichsleitungen der Schuldienste*

Die Fachbereichsleitungen üben die operative Führung der ihnen zugeteilten Fachbereiche aus. Sie erfüllen folgende Aufgaben:

- a. Fachliche Führung des Fachbereichs, insbesondere:
 - Profil/Leitbild des Fachbereichs;
 - Qualitätssicherung im Fachbereich;
- b. Betrieblich/administrative Führung des Fachbereichs; Verantwortung für einen geordneten Therapiebetrieb, insbesondere:
 - Verantwortung für die Verwendung der zugeteilten Mittel (inkl. Mobilien) und für die Einhaltung des Budgets;
 - Betriebliche Sicherheit der Therapieräume (§ 12 VBV);
 - Zuweisung der Lernenden an die Fachpersonen;
 - Zuweisung der Therapieräume;
- c. Führung der Fachpersonen, insbesondere:
 - Personalführung; Mitarbeiterbeurteilung;
 - Delegation von bestimmten Aufgaben der Fachbereichsleitung an die Fachpersonen; Bestimmung von Stellvertretungen für die Fachbereichsleitung;
 - Anträge für die Anstellung von Fachpersonen.

Art. 16 *Fachpersonen der Schuldienste*

¹ Die Fachpersonen der Schuldienste erfüllen die im kantonalen Recht, insbesondere in der Verordnung über die Schuldienste, umschriebenen Aufgaben. Sie führen die Behandlungen nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft in fachlicher Eigenverantwortung durch.

² Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erfassung, Abklärung und Beratung der Lernenden;
- b. Festlegen der Therapieziele und Behandlung der Lernenden;
- c. Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, mit den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls mit anderen Bezugspersonen;
- d. Anordnung von Abklärungen, Beratungen und Behandlungen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten;
- e. Organisatorische Anordnungen, die nicht übergeordneten Behörden vorbehalten sind.

³ Sie haben der Leitung der Schuldienste gegenüber ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Fachbereichsleitung.

III. Sonderzuständigkeiten

Art. 17 *Sonderzuständigkeiten nach der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule*

Neben den allgemeinen bestehen folgende Sonderzuständigkeiten:

- a. Prorektorate I und II (Kindergarten- und Primarschulstufe) sowie Prorektorat III (Sekundarstufe I):
 - Förderung und Integration fremdsprachiger Lernender (§§ 28–42) und Begabtenförderung (§ 44 f.): Alle Entscheide, soweit nicht übergeordnete Behörden zuständig sind;
 - Förderung von Lernenden mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten (§§ 3–24) und mit Teilleistungsschwächen (§§ 25–27)
 - Aufnahme- und Übertrittsentscheide;
 - Übrige Entscheide, soweit sie nicht einvernehmlich getroffen werden (Verfügungen);
 - Aufsicht über die von den konsularischen Vertretungen getragenen Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (§ 43 Abs. 1);
- b. Schulhausleitungen:
 - Organisation der integrativen Förderung (§§ 19–24, 26).
- c. Lehr- bzw. Fachpersonen:
 - Durchführung des Angebots;
 - Einvernehmliche Entscheidungen und Vereinbarungen; organisatorische Anordnungen, die nicht übergeordneten Behörden vorbehalten sind.
- d. Dienstabteilung Schuldienste: Fachaufsicht über die Fachpersonen für Legasthenie und Dyskalkulie.

Art. 18 *Sonderzuständigkeiten nach der Verordnung über die Sonderschulung*

Neben den allgemeinen bestehen folgende Sonderzuständigkeiten:

- a. Schulhausleitung:
 - Einvernehmliche Aufnahmeentscheide;
 - Reduktion oder Erhöhung der Zahl der Lernenden für die einzelnen Klassen (§ 21 Abs. 2) und Pensen (§ 22 Abs. 4)
- b. Fachbereichsleitungen Logopädie und Psychomotorik: Fachaufsicht über die Fachpersonen für Logopädie bzw. Psychomotorik;
- c. Lehr- bzw. Fachpersonen:
 - Durchführung des Angebots;
 - Einvernehmliche Entscheidungen und Vereinbarungen; organisatorischen Anordnungen, die nicht übergeordneten Behörden vorbehalten sind.

Art. 19 *Sonderzuständigkeiten nach dem Reglement über die Angebote des 10. Schuljahres*

Neben den allgemeinen bestehen folgende Sonderzuständigkeiten:

- a. Rektorat III:
 - Konferenz der Schulleitungen;

- Aufnahmeentscheide;
- Nicht einvernehmliche Entscheidungen (Verfügungen);
- b. Lehrpersonen:
 - Einvernehmliche Entscheidungen und Vereinbarungen; organisatorische Anordnungen, die nicht übergeordneten Behörden vorbehalten sind.

Art. 20 *Sonderzuständigkeiten nach der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren*

Neben den allgemeinen bestehen folgende Sonderzuständigkeiten:

- a. Schulpflege:
 - Entscheidung über das anzuwendende Beurteilungssystem (§ 2);
- b. Prorektorate:
 - Koordination des Übertrittsverfahrens an die Oberstufe; Weisungsbefugnis an die Schulleitungen der Primarstufe (Prorektorat III);
 - Anordnung von schulpsychologischen Abklärungen (§ 28);
 - Durchführung der Beurteilungskonferenzen (Prorektorat III; §§ 46 lit. d, 47);
 - Nicht einvernehmliche Entscheide, insbesondere Versetzungs- und Übertrittsent-scheide durch Verfügung;
- c. Schulhausleitung:
 - Übertrittsbestätigungen.
- d. Lehrperson:
 - Notengebung (einschliesslich Verzicht), Beurteilung, Empfehlungen (§16 VBG);
 - Information der Lernenden (§ 17 VBG);
 - Vorbereitung des Übertrittsent-scheides, Einigungsverfahren;
 - Einvernehmliche Entscheidungen (insbesondere Versetzungs- und Übertrittsent-scheide) und Vereinbarungen; organisatorischen Anordnungen, die nicht übergeord-neten Behörden vorbehalten sind.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorinnen und Rektoren an den Volksschulen der Stadt Luzern vom 20. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Art. 22 *In-Kraft-Treten*

¹ Die Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. Die Bestimmungen über den Leistungsauftrag (Art. 1–3) treten zusammen mit den ent-sprechenden Bestimmungen des Reglements über die Organisation der städtischen Volks-schule in Kraft;
- b. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. September 2001 in Kraft.

² Die Verordnung ist zu veröffentlichen.

Motion 179 Ruedi Meier namens der GB-Fraktion / Felicitas Zopfi-Gassner namens der SP-Fraktion vom 28. August 1998

Neues Schulleitungsmodell

Auf Ende Juli 1999 werden die Bezirksinspektoren (BI) abgeschafft. Die BI waren für die Qualitätssicherung an den Volksschulen verantwortlich. Zu ihrem Aufgabenbereich gehörten aber auch Konfliktbereinigung, die Behandlung von Rekursen, die definitive Zuteilung der Kinder in weiterführende Schulen oder Kleinklassen sowie die Beratung und Kontrolle über die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen. Im neuen Erziehungsgesetz, das im Sommer 1999 in Kraft treten soll, ist die Verteilung der bisherigen Arbeiten der BI nicht abschliessend geregelt. Die Qualitätssicherung, die ein prioritäres Anliegen darstellt, wird neu von den Schulleitungen unter Vorsitz der Schulhausleitung übernommen. Eine neu zu schaffende kant. Fachstelle für Schulevaluation wird voraussichtlich die Qualität der einzelnen Schulleitungen in Abständen von drei, vier Jahren während einer Woche kontrollieren. Die Kontrolle der Stunden- und Ferienpläne, die Pensenkontrollen sowie die Stellvertretungen soll das Amt für Unterricht übernehmen. Die Zuständigkeit für Rekurse, Kriseninterventionen zwischen Schule, Eltern und Behörden, Zuteilungen in andere Schultypen, Erstellen der Stundenpläne, Erstellen eines Schulleitbildes sowie die Personalpolitik müssen zwischen Schulhausleitung und Schulleitung aufgeteilt werden. Es erfolgt also ein totaler Umbau der bisherigen Zuständigkeiten und Kontrollen. Die Schulhausleitungen übernehmen mehr Autonomie und mehr Verantwortung, die Schulleitungen (in der Stadt auch die Schuldirektion) geben Kompetenzen ab. Im Moment herrscht unter Lehrpersonen, aber auch bei Schulleitungen eine mehr oder minder grosse Unsicherheit, wie es in einem Jahr weitergehen soll. Die geplanten Umstrukturierungen haben auch auf Gemeindeebene finanzielle Folgen. Die Schulhausleitungen brauchen für die verantwortungsbewusste und kompetente Erfüllung ihrer neuen Aufgaben eine Reduktion in ihrem Unterrichtspensum. Die Delegation von Verantwortung und Aufgaben an die einzelnen Schulhäuser hat wahrscheinlich eine Pensenreduktion auf den höheren Stufen zur Folge. Die Umstrukturierungen im Volksschulwesen sind von grossem öffentlichem Interesse. Wir fordern den Stadtrat deshalb auf, dem Grossen Stadtrat einen Zwischenbericht über den Stand der vorgesehenen Kompetenzaufteilung und deren finanziellen Folgen zwischen Schulhausleitungen, Schulleitung und Schuldirektion vorzulegen.

Stellungnahme des Stadtrates

Gegen das neue Gesetz über die Volksschulbildung wurde am 26. Mai 1999 das Referendum ergriffen. Die Abstimmung darüber erfolgt am 12. September 1999. Damit kann das neue Gesetz nicht wie geplant am 1. August 1999 in Kraft treten. Aus diesem Grunde mussten für bestimmte Bereiche des alten Gesetzes Übergangsregelungen getroffen werden. Von den Bezirksinspektoraten werden nun vorübergehend jene Aufgaben wahrgenommen, die im engen Sinne eine Aufsichtsaufgabe sind. Alle übrigen Aufgaben werden am 1. August 1999

vom Amt für Unterricht des Erziehungs- und Kulturdepartementes des Kantons Luzern wahrgenommen. An den Volksschulen der Stadt Luzern wurden bereits Vorbereitungen getroffen, um die Kompetenzen und Verantwortungen auf den verschiedenen Ebenen neu zu regeln. Je nach Ausgang der Volksabstimmung werden diese anzupassen bzw. weiterzubearbeiten sein. Es ist sinnvoll, dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Zwischenbericht nach der Abstimmung zu unterbreiten.

Der Stadtrat nimmt die Motion entgegen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Motion 179 Ruedi Meier namens der GB-Fraktion / Felicitas Zopfi-Gassner namens der SP-Fraktion ist somit stillschweigend an den Stadtrat überwiesen.

Anhang

zu B+A 15/2001 Schulpflegen der Stadt Luzern III. Reglement über die Organisation der städtischen Volksschulen

Bereinigter Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 15/2001 vom 2. Mai 2001 betreffend

Schulpflegen der Stadt Luzern III

- **Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule,**

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von § 44 Abs. 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1 und Art. 47 der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 sowie Art. 87 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

A.

Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 44 Abs. 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1 und Art. 47 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der städtischen Volksschule.

² Die Bestimmungen dieses Reglements ersetzen die (dispositiven) kantonalen Vorschriften über die Aufgaben des Gemeinderats, der Schulpflege und der Schulleitung gemäss §§ 46–48 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999.

³ Der Stadtrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann von den Zuständigkeitsvorschriften des VBG und der entsprechenden Verordnungen abweichen, soweit das kantonale Recht dies ermöglicht.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf:

- a. die Kindergartenstufe;
- b. die Primarstufe;
- c. die Sekundarstufe I;
- d. die Förderangebote;
- e. die Schuldienste;
- f. die Sonderschulung.

² Auf die Musikschule, auf den ausserschulischen Jugendsport, auf die ausserschulische musische Erziehung, auf den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst sowie auf die weiteren ausserschulischen Betreuungsangebote (einschliesslich Horte und Elternschule) findet nur der Art. 1 dieses Reglements Anwendung.

Art. 3 *Begriffe*

¹ Das städtische Volksschulangebot ist das Angebot gemäss Art. 2 Abs. 1, ohne jenes gemäss Art. 2 Abs. 2.

² Die städtische Volksschule umfasst alle städtischen Schulen, soweit sie das städtische Volksschulangebot durchführen.

Art. 4 *Parlamentarischer Leistungsauftrag*

¹ Der parlamentarische Leistungsauftrag für die städtische Volksschule ist ein Instrument des Grossen Stadtrates zur Steuerung der städtischen Volksschule (ohne Sonderschulung) und der dafür einzusetzenden Mittel. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsreglements und des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates, soweit dieses Reglement keine Sondervorschriften aufstellt.

² Der parlamentarische Leistungsauftrag für die städtische Volksschule (ohne Sonderschulung) gilt für ein Rechnungsjahr. Zur Koordination mit dem Schuljahr (1. August des nächsten bis 31. Juli des übernächsten Rechnungsjahres) wird er wie folgt aufgeteilt:

- a. Für die Monate Januar bis Juli des nächsten Rechnungsjahres werden die Ziele und das anteilmässige Budget des laufenden Schuljahres übernommen;

- b. Für die Monate August bis Dezember des nächsten Rechnungsjahres legt der Grosse Stadtrat die Ziele und das anteilmässige Budget im Rahmen seiner Gesamtplanung frei fest. Die gesetzten Ziele gelten jedoch auch für den Rest des nächsten Schuljahres. Das anteilmässige Budget ist für das übernächste Rechnungsjahr als gebundene Ausgabe einzustellen.

Art. 5 *Stadträtlicher Leistungsauftrag*

¹ Der stadträtliche Leistungsauftrag für die städtische Volksschule ist die Konkretisierung des parlamentarischen Leistungsauftrags. Er ist ein Instrument des Stadtrates zur Steuerung der städtischen Volksschule und der dafür einzusetzenden Mittel. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsreglements, soweit das Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule keine Sondervorschriften aufstellt.

² Der stadträtliche Leistungsauftrag wird von der Schulpflege im Rahmen der Budgetweisungen des Stadtrates vorbereitet und vom Stadtrat erlassen. Bestehen abweichende Meinungen, so legt der Stadtrat diese im Bericht zum parlamentarischen Leistungsauftrag dar.

Art. 6 *Sonderschulung*

¹ Die Sonderschulung wird nicht als Organisationseinheit mit Globalbudget geführt. Die mutmasslich erforderlichen Aufwendungen für die Sonderschulung werden im Voranschlag budgetiert.

² Die Leistungen der Sonderschulung werden nach kantonalem und eidgenössischem Recht erbracht und durch den entsprechenden Kredit bezahlt.

Art. 7 *Lernende mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt*

¹ Die Stadt Luzern stellt den Lernenden aus anderen Gemeinden das städtische Volksschulangebot zur Verfügung, soweit sie aufgrund von kantonalen Schul- und Schuldienstkreiseinteilungen dazu verpflichtet ist.

² Die Stadt kann das städtische Volksschulangebot im Auftrag der betreffenden Wohnsitzgemeinden für weitere Lernende ganz oder zum Teil durchführen.

³ Nimmt die Stadt Lernende gemäss Abs. 1 oder 2 auf, schliesst sie mit den entsprechenden Wohnsitzgemeinden Verträge ab. Darin wird die Bezahlung von Beiträgen vereinbart, welche die Vollkosten der Stadt für die entsprechenden Angebote anteilmässig decken. Abweichende kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

II. Behördenorganisation

Art. 8 *Übersicht*

Die Aufgaben der städtischen Volksschule werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- a. Grosser Stadtrat;
- b. Stadtrat;
- c. Schulpflege;

- d. Leitung der Bildungsdirektion;
- e. Rektorat;
- f. Prorektorate;
- g. Schulhausleitungen;
- h. Leitung der Schuldienste;
- i. Fachbereichsleitungen der Schuldienste.

Art. 9 *Aufgaben des Grossen Stadtrates*

Der Grosse Stadtrat übt die oberste Steuerung der städtischen Volksschule aus, insbesondere durch:

- a. den Beschluss der rollenden Vierjahres-Gesamtplanung der Stadt (Bereich der städtischen Volksschule) gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 (GO);
- b. den jährlichen Beschluss des parlamentarischen Leistungsauftrags mit Globalbudget der städtischen Volksschule;
- c. die Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte und die Oberaufsicht über den Stadtrat im Rahmen von Art. 30 GO;
- d. unter Vorbehalt des Referendums den Beschluss über die Investitionen, die nicht durch den Globalkredit für die städtische Volksschule bezahlt werden können und welche die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen.

Art. 10 *Aufgaben des Stadtrates*

¹ Der Stadtrat nimmt die Anliegen der Schulpflege auf und integriert sie soweit möglich in die Gesamtpolitik der Stadt. Er überwacht die Volksschulplanung und die Ausführung der Leistungsaufträge.

² Der Stadtrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass der Verordnungen über die städtische Volksschule;
- b. Genehmigung der lang-, mittel- und kurzfristigen Sach- und Finanzplanung der Schulpflege;
- c. Erlass des stadträtlichen Leistungsauftrags;
- d. Überwachung der Einhaltung des stadträtlichen Leistungsauftrags.

Art. 11 *Wahl, Konstituierung und Entschädigung der Schulpflege*

¹ Die Schulpflege besteht aus sieben Mitgliedern, einschliesslich des Präsidiums. Die Leitung der Bildungsdirektion ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege; sie darf aber deren Präsidium nicht innehaben. Die übrigen Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder des Grossen Stadtrates und die Personen, die zur Bildungsdirektion in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschliesslich Lehrpersonen), können der Schulpflege nicht angehören.

² Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat nach Anhören der Schulpflege seine Wahlvorschläge. Der Grosse Stadtrat wählt das Präsidium und die frei wählbaren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit jener des Stadtrates überein. Die Stärke der Parteien soll angemessen berücksichtigt werden.

³ Die Schulpflege organisiert sich selbst. Sie kann dem Präsidium oder anderen Mitgliedern Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung übertragen und die Arbeit in ihrer Geschäftsordnung intern aufteilen.

⁴ Der Stadtrat legt die Entschädigung für das Präsidium und für die übrigen Mitglieder der Schulpflege fest.

Art. 12 *Aufgaben der Schulpflege*

¹ Die Schulpflege übt im Rahmen der stadträtlichen Leistungsaufträge die strategische Führung der städtischen Volksschule aus. Sie verfügt über die Globalkredite und trägt die entsprechende Gesamtverantwortung.

² Die Schulpflege erlässt im Rahmen des übergeordneten Rechts weitere Bestimmungen zur Steuerung der städtischen Volksschule.

³ Die Schulpflege übt insbesondere folgende Funktionen aus:

- a. Lang-, mittel- und kurzfristige Sach- und Finanzplanung für die städtische Volksschule;
- b. Vorbereitung des parlamentarischen und des stadträtlichen Leistungsauftrags der städtischen Volksschule;
- c. Konkretisierung des stadträtlichen Leistungsauftrags; Genehmigung des detaillierten städtischen Volksschulangebots;
- d. Umsetzung des stadträtlichen Leistungsauftrags; Führung der städtischen Volksschule im Sinne eines strategischen Controllings;
- e. Berichterstattung an den Stadtrat über die Einhaltung des stadträtlichen Leistungsauftrags;
- f. Weisungen an die Leitung der Bildungsdirektion zur Führung der städtischen Volksschule;
- g. Anstellung und Entlassung der Leitung des Rektorats.

Art. 13 *Leitung der Bildungsdirektion*

¹ Die Leitung der Bildungsdirektion ist in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Schulpflege für die Vorbereitung der Geschäfte der Schulpflege verantwortlich und führt deren Beschlüsse aus.

² Sie führt die Leitung des Rektorats und steuert dadurch die gesamte städtische Volksschule. Sie genehmigt die Arbeitsverträge und die Entlassung der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Leitung Schuldienste.

³ Sie ist das Bindeglied zwischen der Schulpflege und dem Stadtrat; sie vertritt die Interessen der städtischen Volksschule im Stadtrat und im Grossen Stadtrat.

Art. 14 *Weitere Organisation der städtischen Volksschule*

Der Stadtrat regelt die weitere Organisation der städtischen Volksschule nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Leitung des Rektorats trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung der städtischen Volksschule. Sie führt die Dienstabteilung Volksschule, die Leitung Schuldienste sowie die Prorektoratsleitungen und dadurch indirekt die Schulhäuser;
- b. Die Prorektoratsleitungen führen die ihnen zugeteilten Schulhausleitungen;

- c. Die Schulhausleitungen üben in dem ihnen zugeteilten Schulhaus die Führung aus;
- d. Die Leitung der Schuldienste führt die Bereiche Schuldienste und deren Fachbereichsleitungen;
- e. Die Fachbereichsleitungen der Schuldienste führen den ihnen zugeteilten Fachbereich.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 *In-Kraft-Treten*

¹ Dieses Reglement tritt wie folgt in Kraft:

- a. Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten der Bestimmungen, die den parlamentarischen und den stadträtlichen Leistungsauftrag regeln oder voraussetzen. Die Art. 4, 9 lit. b, 12 Abs. 1, Abs. 3 lit. b werden spätestens am 1. August 2004 in Kraft gesetzt;
- b. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. September 2001 in Kraft;
- c. Die Bestimmungen gemäss lit. a finden vor ihrem In-Kraft-Treten sinngemäss Anwendung. Für die Übergangszeit gilt Folgendes:
 - Die städtische Volksschule ist keine Organisationseinheit, die mit einem Globalbudget geführt wird;
 - Es wird kein parlamentarischer Leistungsauftrag erteilt. Die ordentliche Planung und Budgetierung orientiert sich aber an den entsprechenden Grundsätzen;
 - Der stadträtliche Leistungsauftrag wird erteilt, aber ohne die kreditrechtliche Wirkung der Globalkredite.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

B.

Die Motion 179/2000 Ruedi Meier namens der GB-Fraktion und Felicitas Zopfi-Gassner namens der SP-Fraktion vom 28. August 1998 "Neues Schulleitungsmodell" wird als erledigt abgeschrieben.

Luzern, 28. Juni 2001

Namens des Grossen Stadtrates

Peter Brauchli
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber